

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1953

Nummer 9

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 1. 1953, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber von deutschen und spanischen Diplomatpässen. S. 125. — RdErl. 17. 1. 1953, Erteilung von Sammelvisen für Schiffsbesatzungen. S. 125. — RdErl. 19. 1. 1953, Einreise nach Kolumbien. S. 126.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 1. 1953, Behandlung der ehemaligen Angestellten und Arbeiter der Königsberger Werke und Straßenbahn GmbH. nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 127.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 15. 1. 1953, Durchführung von § 1 und 2 der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (I. Leistungs-DV-LA). S. 127.

#### D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 16. 12. 1952, Bezüge der kriegsgefangenen Angestellten und Arbeiter. S. 131.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 132.

RdErl. Nr. 1/53 v. 19. 1. 1953, Gültigkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes. S. 132.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 19. 1. 1953, Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1952. S. 134.

#### G. Arbeitsminister.

Bek. 16. 1. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 134. — Bek. 19. 1. 1953, Änderungsgenehmigung für Typenzulassungen für Niederdruckdampfkessel. S. 134.

#### H. Sozialminister.

Bek. 16. 1. 1953, Übersicht über die Zahl der im Jahre 1952 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilten Approbationen für Ärzte und Zahnärzte. S. 135.

#### J. Kultusminister.

#### K. Minister für Wiederaufbau.

#### L. Justizminister.

Notiz. S. 136.

1953 S. 125 o.  
aufgeh.  
1956 S. 2005

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber von deutschen und spanischen Diplomatpässen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1953 — I — 13.38 — 515/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1953 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der spanischen Regierung eine Vereinbarung über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber von deutschen und spanischen Diplomatpässen getroffen. Hiernach ist ab 1. Januar 1953 der Sichtvermerkszwang für Inhaber von spanischen Diplomatpässen zur Einreise nach der Bundesrepublik und für Inhaber von deutschen Diplomatpässen zur Einreise nach Spanien aufgehoben worden.

Gleichzeitig wurde zwischen den beiden Regierungen vereinbart, daß die spanischen Behörden Inhabern von deutschen Dienstpässen Sichtvermerke für mehrere Reisen und für die Dauer eines Jahres und die zuständigen deutschen Behörden Inhabern von gültigen spanischen Dienst- und Ministerialpässen ebenfalls Sichtvermerke für mehrere Reisen und für die Dauer eines Jahres erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 125.

1. 125 u.  
h.  
1. 1201 Nr. 373

#### Erteilung von Sammelvisen für Schiffsbesatzungen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1953 — I — 13.38.24 — 55/53

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat sich die norwegische Regierung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit damit einverstanden erklärt, Schiffsmannschaften, die nach Norwegen fahren, um deutsche Schiffe in

norwegischen Häfen zu übernehmen, unter folgenden Bedingungen einen Sammelsichtvermerk auszustellen:

1. daß der Reeder oder Befrachter in einer Erklärung oder Bescheinigung angibt,
  - a) Name und Alter sämtlicher reisender Besatzungsmitglieder,
  - b) für welches Schiff sie anmustern sollen,
  - c) wann und wo die Anmusterung stattfinden soll,
2. daß jedes Besatzungsmitglied ein deutsches Seefahrtbuch oder einen gewöhnlichen Paß hat,
3. daß die Reise gesammelt vorgenommen wird,
4. daß die Erklärung (Bescheinigung) von einer norwegischen Behörde, die vidierungsberechtigt ist (ausländische Vertretung oder Zentralpaßkontor) vidiert ist.

Nach dieser Regelung wird bereits seit dem 1. April 1952 nach einer mir verspätet zugegangenen Mitteilung verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 125.

1953 S. 126  
aufgeh.  
1956 S. 2005

#### Einreise nach Kolumbien

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1953 — I — 13.38 — Nr. 56/53

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes hat die kolumbianische Regierung am 5. Dezember 1952 folgendes Dekret erlassen:

„Ausländer, die in Kolumbien wissenschaftliche, industrielle, landwirtschaftliche oder kaufmännische Vorhaben durchführen wollen, gleichgültig, ob für eigene Rechnung oder als Beauftragte von Organisationen, können durch die kolumbianischen Konsulatsbehörden im Auslande nunmehr ein Spezialvisum erhalten, das einen einmaligen Landesaufenthalt bis zur Höchstdauer von 6 Monaten gestattet, ohne daß die

sonst verlangte Einwanderungsgarantie gestellt zu werden braucht.

Dieses Spezialvisum kann auch den Begleitern des einreisenden Ausländers, also vor allem seiner Gattin und den Kindern, erteilt werden."

Dieses Dekret dürfte für die deutschen Industriellen und Exportkaufleute, die längere Zeit erfordernde Vorarbeiten in Kolumbien aufnehmen wollen, von besonderer Bedeutung sein.

— MBl. NW. 1953 S. 126.

1953 S. 127 o.  
aufgeh.  
1956 S. 634 Nr. 95

## II. Personalangelegenheiten

### Behandlung der ehemaligen Angestellten und Arbeiter der Königsberger Werke und Straßenbahn GmbH. nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1953 — II B — 3a/25.117.24 — 8063/53

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem am mich gerichteten Schreiben vom 7. Januar 1953 — 27 215 b K 4 — Art. 131 — 10 431 III/52 — zu der obigen Frage wie folgt Stellung genommen:

Nach dem vorliegenden Material hatten nur das bis zur Erteilung des Betriebsauftrages am 12. April 1922 durch die Stadtverwaltung Königsberg/Pr. eingestellte Personal der Königsberger Werke und Straßenbahn GmbH. (KWS) sowie die nachher von der Stadtverwaltung Königsberg eingestellten und der KWS zur Verfügung gestellten leitenden Angestellten einen unmittelbar gegen die Stadt Königsberg gerichteten Anspruch auf Versorgung auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Dieser Personenkreis fällt m. E. unter das Gesetz. Hinsichtlich der anderen Bediensteten schweben Erörterungen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen, ob nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Zugehörigkeit zu dem durch das Gesetz erfaßten Personenkreis verneint werden müsse, weil sie als Dienstangehörige einer GmbH. nicht im öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes gestanden haben. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß einzelne Bedienstete bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 dennoch nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt sein können.

Es steht fest, daß der Gesetzgeber die Dienstangehörigen und Versorgungsempfänger von Einrichtungen des privaten Rechts (AG., GmbH., e. V.) auch dann nicht in die Regelung des Gesetzes einbeziehen wollte, wenn deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befunden hat oder sonstige Bindungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften bestanden haben. Insofern unterscheidet sich der Begriff „öffentlicher Dienst“ im Sinne des Gesetzes zu Art. 131 GG von dem des § 127 DBG und dem früheren Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGO). Die Vorschriften der §§ 1, 2, 62 und 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG grenzen den erfaßten Personenkreis vielmehr unabhängig von den bisherigen, keineswegs einheitlichen Definitionen des Begriffs „öffentlicher Dienst“ eindeutig ab. Das Gesetz bietet auch keine Handhabe, durch eine Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) den Personenkreis nachträglich in dieser Hinsicht zu erweitern.

Ich nehme an, daß die Frage der Einbeziehung des in Rede stehenden Personenkreises auch bei den kommenden Beratungen über eine Novelle zum Gesetz erneut erörtert werden wird. Falls sich die gesetzgebenden Körperschaften zu einer Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes entschließen sollten, glaube ich annehmen zu dürfen, daß gegebenenfalls auch die Dienstangehörigen der Königsberger Werke und Straßenbahn GmbH. davon berührt werden dürften.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Bezug: Mein RdErl. v. 16. April 1952 — II B — 3a/25.117.24 — 8909/52 — (MBl. NW. S. 423).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 127.

## D. Finanzminister

### Durchführung von § 1 und 2 der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Leistungs-DV-LA)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1953 — I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 411/6

#### I. Weiterzahlung der SH-Unterhaltshilfe bis 31. März 1953

Nach § 1 der 1. DV-LA wird Unterhaltshilfe nach den Bestimmungen des SHG bis 31. März 1953 weitergewährt. Somit erhalten auch diejenigen Unterhaltshilfeempfänger Soforthilfe bis zum 31. März 1953 weiter, die die Voraussetzungen des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfüllen oder Anträge nach LAG verspätet stellen. Die Anwendung der Soforthilferechtlichen Vorschriften schließt ein, daß bis zu diesem Zeitpunkt auch Veränderungen in den Verhältnissen der UH-Empfänger, die zur Erhöhung,

Herabsetzung oder Einstellung der Unterhaltshilfe führen, durch Erlaß entsprechender Bescheide zu berücksichtigen sind. Für das Verfahren bei nachträglicher Veränderung verweise ich auf den RdErl. I E 2 — Tgb.-Nr. 411/6 — v. 17. November 1952. Außerdem beziehe ich mich auf Abschnitt IV des Rundschreibens des Hauptamtes für Soforthilfe — I B — 960 — Tgb.-Nr. 1/722/52 — v. 6. September 1952 betr. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Überleitung der Soforthilfe auf den Lastenausgleich (Mtbl.HfS. S. 83).

#### II. Vorläufige Zahlung von Kriegsschadenrente nach dem LAG

Um einen reibungslosen Übergang von Unterhaltshilfe nach Soforthilferecht auf Unterhaltshilfe nach Lastenausgleichsrecht zu ermöglichen, können nach § 2 der DV-LA vorläufige Zahlungen von Kriegsschadenrente nach dem LAG gewährt werden. Diese vorläufigen Zahlungen setzen im Gegensatz zu der Bewilligung der Unterhaltshilfe weder einen Vollbescheid noch einen Teilbescheid nach Feststellungsgesetz oder eine Feststellung nach § 237 in Verbindung mit § 335 LAG voraus. An Stelle einer Beweisführung oder einer Glaubhaftmachung hinsichtlich der als Voraussetzung geforderten Schäden genügt, daß die Schäden hinreichend dargetan sind (vgl. Abschrift VI dieses Erlasses).

#### III. Verbindung der Prüfung von Veränderungen bei SH-Unterhaltshilfe mit der Prüfung nach LAG

Soweit eine nach SHG weitergewährte Unterhaltshilfe aus irgendeinem Anlaß überprüft wird, ist damit gleichzeitig in jedem Falle eine Bearbeitung nach LAG zu verbinden. Antragsteller, die einen Antrag auf Unterhaltshilfe nach LAG noch nicht eingereicht haben, sind in geeigneten Fällen kurzfristig hierzu aufzufordern. Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, von dem ab nach den Bestimmungen des LAG Unterhaltshilfe gewährt werden kann, gilt dabei folgendes:

a) Ist die SH-Unterhaltshilfe höher als die Unterhaltshilfe nach LAG, ist trotzdem auf die LA-Unterhaltshilfe umzustellen. Der Unterhaltshilfeempfänger hat jedoch bis 31. März 1953 Anspruch auf die höheren Bezüge nach SHG, die er in Form eines Ausgleichsbetrages bis 31. März 1953 zusätzlich erhält.

b) Sind die Unterhaltshilfen nach SHG und LAG gleich hoch oder ist die neue LA-Unterhaltshilfe höher als die alte SH-Unterhaltshilfe, ist auf LAG umzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den Zeitraum vom 1. September 1952 bis zum 31. März 1953 jede Veränderung, auch dann, wenn bereits auf LAG umgestellt ist, sowohl nach SHG wie nach LAG durchgeprüft werden muß, da mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Anrechnungsverhältnisse nach SHG und LAG unter Umständen bei Personen, die Ansprüche in Höhe der SH-Unterhaltshilfe geltend machen können, die SH-Berechnung als Folge einer Veränderung günstiger sein kann.

Der veränderte Einkommenshöchstbetrag (§ 35 SHG und § 267 LAG) ist besonders zu beachten (z. B. bei Alleinstehenden bisher 70 DM, jetzt 85 DM).

#### Beispiele:

Im Monat Januar 1953 wird eine SH-Unterhaltshilfe auf LA-Unterhaltshilfe umgestellt und mit Wirkung vom 1. Februar 1953 nach den Bestimmungen des LAG ausbezahlt. Im Laufe des Monats Februar tritt eine Veränderung in den Einkünften ein, die ab 1. März zu berücksichtigen ist. Der Antragsteller soll nunmehr zusätzlich Arbeitseinkünfte in Höhe von 30 DM erzielen, die nach § 36 SHG nicht berücksichtigt werden, aber nach § 270 LAG teilweise auf LA-Unterhaltshilfe anzurechnen sind. In diesem Falle wird für den Monat März unter Umständen ein Ausgleichsbetrag nach SHG zu zahlen sein.

Die für die Veränderung ausgeführten Grundsätze gelten entsprechend für die Einstellung. Muß nach den Bestimmungen des SHG eingestellt werden, kann aber nach LAG Unterhaltshilfe gewährt werden, wird in Verbindung mit dem Einstellungsbescheid nach SHG ein Leistungsbescheid nach LAG erlassen. In diesen Fällen kommt allerdings ein Ausgleichsbetrag mit Rücksicht auf die nach Soforthilferecht vorgenommene Einstellung der SH-Unterhaltshilfe niemals in Betracht, also auch dann nicht, wenn etwa der Ausnahmefall

einträte, daß im Dezember 1952 nach SHG eingestellt und nach LAG neu bewilligt worden ist, aber im Februar 1953 die Voraussetzungen nach SHG wieder erfüllt wären, und die Bezüge nach SHG höher lägen als die nach LAG, so daß bei ununterbrochener Erfüllung der Voraussetzungen der SH-Unterhaltshilfe ein Ausgleichsbetrag hätte gewährt werden können.

#### IV. Zeitraum und Reihenfolge der Bearbeitung

Die Bestimmungen der DVO sollen verhindern, daß Unterhaltshilfeempfänger, die sowohl die Voraussetzungen nach SHG wie nach LAG erfüllen, vorübergehend aus der Unterhaltshilfe ausscheiden. Aus diesem Grunde muß mindestens bei allen bisherigen Unterhaltshilfeempfängern die Umstellung auf LAG bis zum 1. April 1953 durchgeführt werden.

Kann ohne zeitraubende Erhebungen ein Feststellungsbescheid und somit ein Bescheid über die Gewährung der Unterhaltshilfe erlassen werden, ist grundsätzlich die endgültige Einweisung in die Unterhaltshilfe vorzunehmen. Vorläufige Zahlungen werden in den Fällen gewährt, in denen über den Antrag nicht bis zum 31. März 1953 durch Bescheid oder Teilbescheid entschieden werden kann. Hierbei ist in der Regel in folgender Reihenfolge in die Bearbeitung einzutreten:

1. Fälle des Abschnittes III (Veränderungen nach SHG),
2. Fälle der übrigen SH-Unterhaltshilfeempfänger,
3. Anträge von Personen, die nicht Unterhaltshilfeempfänger sind.

Die Umstellung bzw. die Einweisung in die vorläufige Zahlung ist von Amts wegen vorzunehmen und bedarf keines Antrages der Unterhaltshilfeempfänger. Es bedarf lediglich eines Antrages nach LAG auf Bewilligung von Kriegsschadenrente (vgl. meinen RdErl. I E 2 — Tgb.-Nr. 411/6 v. 3. Dezember 1952 betr. Beantragung von Kriegsschadenrente bis 31. Dezember 1952). Um eine Verzögerung in der Bearbeitung, die die Einhaltung des 31. März 1953 als Endtermin gefährdet, zu vermeiden, bitte ich, sofern die Erfüllung der Voraussetzungen fraglich ist oder eine Ablehnung des Antrages erforderlich wird, etwa wie folgt zu verfahren:

1. Es sind zunächst alle Fälle bisheriger Unterhaltshilfeempfänger zu entscheiden, denen durch Einweisung in die Unterhaltshilfe oder Aufnahme der vorläufigen Zahlung ohne Bearbeitungsschwierigkeiten entsprochen werden kann.
2. Es sind anschließend aus dieser Gruppe diejenigen Fälle zu prüfen, bei denen die Frage, ob der Schaden bewiesen, glaubhaft gemacht oder hinreichend dargetan ist, näher zu untersuchen ist.
3. Sodann empfiehlt es sich, die Fälle zu behandeln, in denen eine Einweisung bisheriger Unterhaltshilfeempfänger in die vorläufige Zahlung nicht erfolgt, aber eine Eingabe, mit der die Gewährung der vorläufigen Zahlung angestrebt wird, abschlägig zu bescheiden ist. In diesen Fällen ist vor der ablehnenden Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz der DVO der Ausgleichsausschuß zu hören.
4. Anschließend sind die übrigen Fälle zu bearbeiten.

#### V. Verhältnis zur Entschädigungsrente

Wenn nicht über Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gleichzeitig entschieden werden kann, ist zunächst über die Unterhaltshilfe zu entscheiden. Dasselbe gilt, wenn die Bearbeitung der Entschädigungsrentenanträge die Einhaltung des Termins (31. März 1953) gefährden würde. § 2 der DVO (vorläufige Zahlung von Kriegsschadenrente) ist nicht zu verwechseln mit § 281 LAG (Vorauszahlung auf die Entschädigungsrente). § 2 der DV-LA behandelt lediglich Unterhaltshilfe; § 281 LAG nur Entschädigungsrente. Die vorläufige Zahlung von Unterhaltshilfe erfolgt in voller Höhe. Die Vorauszahlung auf die Entschädigungsrente ist eine echte Abschlagszahlung. Für § 2 der DV-LA genügt das hinreichend Dartun, für § 281 LAG ist Glaubhaftmachung erforderlich. Daher müssen für § 281 LAG die strengen Beweisbedingungen des FG erfüllt sein, wenn auch insoweit in Übereinstimmung mit § 2 DV-LA auch für § 281 LAG kein Feststellungsbescheid vorzuliegen braucht.

#### VI. Zum Begriff des hinreichenden Dartuns

Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltshilfe ist die Feststellung des Schadens und die Zuerkennung des Anspruchs. Ein Schaden kann nach FG und LAG nur festgestellt werden, wenn er entweder bewiesen oder glaubhaft gemacht ist. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan sind. Dazu gehört in der Regel der Antritt von Teilbeweisen, Zeugenbeweisen und Indizienbeweisen, die in Verbindung mit der Lebenserfahrung ernstliche Zweifel ausschließen. Wenn man von der Glaubhaftmachung bei Hausratsschaden absieht, bei der an Hand der Lebenserfahrung eine Auflockerung des Maßstabes möglich ist (vgl. meinen Erl. I E 2 — Tgb.-Nr. 321/6 — v. 29. November 1952, Ziff. XVII), können die Angaben des Antragstellers in der Regel allein nicht ausreichen.

Durch Teilbescheid kann geholfen werden, wenn bei voller Beachtung der für die Glaubhaftmachung anzuwendenden Grundsätze wenigstens so hohe Schadensbeträge als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht gelten können, daß sie zur Gewährung von Unterhaltshilfe ausreichen. Die Aufnahme der vorläufigen Zahlung, auch wenn der Schaden nur hinreichend dargetan ist, ermöglicht es dem Amt, nach Sichtung der Antragsangaben, des Inhalts bereits vorhandener Akten und unter Anwendung der Maßstäbe der allgemeinen Lebenserfahrung, zu beurteilen, ob der Inhalt des Antrages die vorläufige Zahlung rechtfertigt. Die Zahlung ist möglich, wenn das Amt den begründeten Eindruck gewinnt, der Antragsteller werde bei genauer Bearbeitung seines Antrages seinen Schaden nachweisen oder im strengeren Sinne des LAG und FG glaubhaft machen können. Das Amt beurteilt also gewissermaßen die Glaubwürdigkeit des Antrages und damit ein Merkmal, das bei der Glaubhaftmachung von Schäden nur eines von mehreren sein darf.

VII. Für Einzelheiten zu Fragen der 1. DV-LA wird auf die Ausführungen von ORR. Dr. Schaefer in der Rundschau für den Lastenausgleich (1952 Nr. 9 und 1953 Nr. 1) über die 1. Leistungs-DV-LA verwiesen.

#### VIII. Zeitpunkt der Einweisung in die vorläufige Zahlung

Ist der Antrag auf Kriegsschadenrente, soweit er zulässig ist und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, bis zum 31. Dezember 1952 gestellt worden, so wird die Kriegsschadenrente nach § 287 LAG rückwirkend ab 1. April 1952 gewährt. Zu beachten ist jedoch, daß die vorläufigen Zahlungen nach § 2 der 1. Leistungs-DV-LA nicht bereits ab 1. April 1952 gewährt werden, sondern frühestens von dem auf die Antragstellung folgenden Monat ab. Die Nachzahlung für die Monate April bis zum Monat der Antragstellung erfolgt erst bei der endgültigen Bewilligung.

#### IX. Entscheidung von SH-Unterhaltshilfeanträgen nach dem 1. September

Wie bereits in anderen Zusammenhängen mehrfach ausgeführt wurde und dies auch in dem o. a. Rundschreiben des Hauptamtes für Soforthilfe, Abschn. IV, zum Ausdruck gebracht wird, werden Unterhaltshilfeanträge, die spätestens am 30. August eingegangen sind, verfahrensmäßig nach den Bestimmungen des LAG (vgl. § 353 Ziff. 1 in Verbindung mit § 357 Abs. 2 und der 1. DV-LA), materiell jedoch nach SHG entschieden. Der 1. September ist daher lediglich Stichtag für den Ausschluß von Anträgen, die ab 1. September 1952 eingegangen sind, und für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen des LAG. Die Bewilligung kann demzufolge nach dem 1. September ohne Rücksicht, mit welcher Rückwirkung der Antrag zu bewilligen ist (also auch für eine Rückwirkung vor dem 1. April 1952), bis zum 31. März 1953 bewilligt werden.

In extremen Fällen wäre ein Antrag, der am 30. August 1952 eingereicht worden ist, als SH-Unterhaltshilfe ab 1. September 1952 bis 31. März 1953 zu bewilligen, bzw. umgekehrt ein alter Antrag aus dem Jahre 1949, der als Folge eingelegter Rechtsmittel noch nicht entschieden war, ab 1. April 1949 bis 31. März 1953.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 127.

## D. Finanzminister C. Innenminister

### Bezüge der kriegsgefangenen Angestellten und Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4000 — 14422/IV  
u. d. Innenministers II D 1/25.49 — 6088/52 v. 16. 12. 1952

I. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 427) ist § 39 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) außer Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz erhalten kriegsgefangene Beamte, die am 8. Mai 1945 planmäßige oder außerplanmäßige Beamte bei einer im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Behörde oder Dienststelle waren, deren Aufgaben am 8. Mai 1945 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. Mai 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, während der Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft Bezüge nach den folgenden Vorschriften:

1. Verheiratete und diesen besoldungsrechtlich gleichgestellte Beamte erhalten
  - a) für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1951 Bezüge in Höhe von 50% der jeweiligen Dienstbezüge,
  - b) vom 1. April 1951 an Bezüge in Höhe der vollen jeweiligen Dienstbezüge.
2. Ledige Beamte erhalten
  - a) für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. März 1951 Bezüge in Höhe von 25% der jeweiligen Dienstbezüge, höchstens jedoch insgesamt vier volle Monatsbezüge,
  - b) vom 1. April 1951 an Bezüge in Höhe von 50% der jeweiligen Dienstbezüge.
3. Vom Ersten des Monats, der dem Monat der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft vorhergeht, frühestens jedoch vom 1. Juli 1948 an, werden an Stelle der vorgenannten Bezüge die vollen Dienstbezüge gezahlt. Die Zahlungen auf Grund des § 39 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) und der Erlasse vom 16. April und 4. November 1948 (MBl. NW. S. 613) werden auf die obigen Bezüge angerechnet, ebenso die Leistungen, auf die die Angehörigen eines kriegsgefangenen Beamten nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 262) Anspruch haben.
4. Kriegsgefangene im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband in die Gewalt einer ausländischen Macht geraten sind. Die Kriegsgefangenschaft wird durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaft) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet.
5. Den Kriegsgefangenen stehen gleich Personen, die auf Grund von Weisungen einer ausländischen Macht im In- oder Ausland interniert sind.

II. Nach der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) blieb das Arbeitsverhältnis von Angestellten und Arbeitern, die zum Kriegsdienst eingezogen wurden, bestehen, jedoch ruhten die beiderseitigen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis. Angestellte und Arbeiter hatten somit keinen Rechtsanspruch auf die Fortzahlung ihrer Bezüge.

Mit den Erlassen vom 26. August 1939 (RBBl. S. 212), vom 9. September 1939 (RBBl. S. 238) und vom 13. September 1940 (RBBl. S. 240) hatte sich der ehemalige RdF damit einverstanden erklärt, daß an die zum Kriegsdienst eingezogenen Angestellten und Arbeiter die Bezüge fortgezahlt wurden. Mit Erlaß vom 3. Oktober 1940 (RBBl. S. 246) hatte er diese Regelung auch auf kriegsgefangene Angestellte und Arbeiter ausgedehnt.

In Fortführung dieser Regelung erklären wir uns daher auf Grund der Nr. 7 ADO zu § 9 ATO damit einverstanden, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Bezüge

der kriegsgefangenen Beamten sinngemäß auf die kriegsgefangenen Angestellten und Arbeiter angewandt werden mit folgenden Ergänzungen:

1. Ist gegen einen Angestellten oder Arbeiter durch ein nichtdeutsches Gericht oder ein Spruchgericht eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verhängt worden, so ist zu prüfen, ob diese Verurteilung nach den Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts Grund zu einer fristlosen Entlassung ist. Ergibt die Prüfung, daß der Angestellte oder Arbeiter zu entlassen wäre, so ist die Zahlung der Bezüge einzustellen.
2. Nach § 1259 RVO werden Hinterbliebenenrenten auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhafte Nachricht von ihm eingegangen ist und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Nach § 28 AVG gelten die Bestimmungen des § 1259 RVO auch für die Rentenversicherung der Angestellten. Durch § 24 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) ist bestimmt, daß an die Hinterbliebenen von verschollenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, von denen seit 3 Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist, vom Ersten des auf den Ablauf der 3 Jahre folgenden Monats ab Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden. Wir sind damit einverstanden, daß bei verschollenen Angestellten und Arbeitern ebenfalls bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Eingang des letzten Lebenszeichens die Bezüge für kriegsgefangene Angestellte und Arbeiter weitergezahlt werden, jedoch gemindert um die Renten aus der Sozialversicherung und auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes. Nach Ablauf der 3 Jahre ist die Zahlung der Bezüge einzustellen.
3. Vollendet ein kriegsgefangener Angestellter oder Arbeiter während der Kriegsgefangenschaft das 65. Lebensjahr, so ist die Zahlung der Bezüge einzustellen.

III. Da das Gesetz vom 15. Dezember 1952 für die kriegsgefangenen Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar gilt, bitten wir im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes, diesen Erlaß auch auf die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechend anzuwenden.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 131.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Bergrat Dipl.-Ing. H.-A. Schlesinger zum Oberbergrat.

Oberregierungsrat N. Thomsen ist am 1. Dezember 1952 vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen Berlin in den Landesdienst übernommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Oberbergrat ernannt worden.

|                                                |                                       |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1953 S. 132<br>berichtigt durch<br>1953 S. 174 | 1953 S. 132 u.<br>s. a.<br>1956 S. 20 |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|

### Gültigkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes

RdErl. Nr. 1/53 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 19. 1. 1953 — 1/4 — 070/a/312

- (1) Das Oberverwaltungsgericht in Münster vertritt in dem ausführlich begründeten Urteil vom 16. Oktober 1952 zugestimmt am 20. Dezember 1952, den Standpunkt, daß die Zulassungsvorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 mit dem Grundrecht der freien Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind, es sei denn, daß im Einzelfall der in Aussicht genommene Vertrieb von Waren durch sachkundige oder persönlich unzuverlässige Unternehmer oder Leiter zur Schädigung eines durch Art. 2 GG geschützten Rechtsgutes und damit zu Schädigungen der Allgemeinheit

\*) Zur Veröffentlichung in Aussicht genommen.

führen würde. Ein solcher Fall, in dem mit Schädigungen der Allgemeinheit z. B. durch sachkundige Unternehmer zu rechnen ist, liegt nach Ansicht des OVG u. a. vor beim Handel mit gifthaltigen Waren, soweit deren Verkauf nicht ohnehin besonderer Erlaubnis bedarf, die Sachkenntnis voraussetzt, beim Vertrieb von Lebensmitteln, die infolge ungeeigneter Behandlung gesundheitsschädlich wirken können, beim Verkauf von Schusswaffen und explosiven Stoffen.

Soweit hiernach die Vereinbarkeit der vorgenannten Vorschriften mit Art. 12 GG verneint wird, entfällt nach Ansicht des OVG auch die Erlaubnispflicht.

- (2) Gegen das Urteil vom 16. Oktober 1952 hat das OVG die Revision zugelassen, weil die Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Die Revision ist eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu prüfen haben, ob das Recht der freien Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG von vornherein nur Fachkundigen oder grundsätzlich auch Fachunkundigen zusteht, und inwieweit dieses Recht unter Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG eingeschränkt werden kann. Hierbei wird insbesondere zu prüfen sein, ob der von Prof. Dr. Scheuner auf der letzten Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer aufgestellte, nachstehend wiedergegebene Leitsatz anzuerkennen und inwieweit dieser Leitsatz z. B. für den Berufszweig des Handels anzuwenden ist:

„Die Freiheit der Berufswahl findet ihre Grenzen an der aus Art. 2 Abs. 1 und der immanenten Ordnung der Berufsordnung abzuleitenden Gestaltung fester und eingeführter Berufsbilder. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aber auch aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einem Berufe können nicht nur Beschränkungen der Ausübung, sondern auch des Berufseintritts und der gesamten Berufsgestaltung gerechtfertigt werden.“ (Siehe Ziff. 22 c der Veröffentlichung im DVBl. 1952 S. 723, vgl. auch DOV 1952 S. 689.)

Bei dem z. Z. dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung ist vorstehender Leitsatz offenbar weitgehend zugrunde gelegt. Bei der in Aussicht genommenen Neuordnung des Rechtes des Einzelhandels wird die gleiche Anwendung erwogen.

- (3) Mit Rücksicht darauf, daß die vorerwähnten, seit Jahren in Literatur und Rechtsprechung umstrittenen Rechtsfragen zu Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht nur für das Einzelhandelsschutzgesetz und andere über das Land NRW hinaus als Bundesrecht fortgeltende Rechtsvorschriften, sondern auch für die künftige Gesetzgebung von maßgebender Bedeutung sind, ist es folgerichtig, eine Klärung dieser Fragen durch höchstgerichtliche Entscheidung — notfalls des Bundesverfassungsgerichts — abzuwarten und bis zur Klärung oder bis zu einer gesetzlichen Neuordnung an der Gültigkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnung weiterhin festzuhalten.

Ich bitte, die unteren Verwaltungsbehörden hierüber zu unterrichten und sie anzuweisen, bei der weiteren Anwendung des Einzelhandelsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnung die Bestimmungen meines RdErl. Nr. 12/50 zu Ziff. II 1 c Satz 1 sorgfältiger zu beachten und die Anforderungen an die Sachkunde noch mehr als bisher geschehen auf den Einzelfall abzustellen und in keinem Fall zu überspitzen.

Bezug: RdErl. Nr. 12/50 und Nr. 16/50 (MBL. NW. S. 645 und 1142) und Urteil des OVG Münster vom 16. 10. 1952 — Az.: IV A 685/50 A 365/49 Köln.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich an

die Vereinigung der Industrie- und Handelskammer des Landes NRW in Düsseldorf, Am Wehrhahn 94/96,

den Einzelhandelsverband Nordrhein in Düsseldorf, Kaiserstraße 43, Einzelhandelsverband Westfalen in Münster i. W., Rothenburg 14.

— MBL. NW. 1953 S. 132.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### III. Ernährung

#### Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1952

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 19. 1. 1953 — III A 7 — 127/53

Die mir nach § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2, § 5, § 8, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. S. 811) zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Die Entscheidung über die Zuweisung, Entziehung und Änderung der Milchhandelsbezirke verbleibt wie bisher (vgl. meine Anordnung vom 22. März 1951 — MBL. NW. S. 397 —) den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

Diese Anordnung tritt an die Stelle meiner Anordnung vom 22. März 1951 (MBL. NW. S. 397).

— MBL. NW. 1953 S. 134.

### G. Arbeitsminister

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 1. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt.

| Name u. Wohnort<br>des Inhabers:                   | Muster, Nr.<br>und Jahr: | Aussteller:                          |
|----------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| Gerhard Müller,<br>Duisburg,<br>Ruhrorter Str. 111 | C 19/1951                | Gewerbe-<br>aufsichtsamt<br>Duisburg |

— MBL. NW. 1953 S. 134.

#### Anderungsgenehmigung für Typenzulassungen für Niederdruckdampfkessel

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 1. 1953 — III 4 — 8531.1

Die der Firma Eisenwerk Hilden, Aktiengesellschaft, Hilden-Rhld., früher erteilten Typenzulassungen wurden durch nachstehende Zusatzgenehmigung geändert:

##### Anderung von Typenzulassungen für Niederdruckdampfkessel

Auf Ihren Antrag vom 13. August 1952 — Ku/Mr — ändere ich die Ihnen unter Ihrem früheren Firmennamen „Deutsche Eisenwerke Aktiengesellschaft Hilden-Rhein“ vom früheren Reichswirtschaftsminister für die Niederdruckdampfkessel mit den Zulassungszeichen:

| Bauart HKI  | N 5/1  | Zulassung vom | 15. 9. 1937 |
|-------------|--------|---------------|-------------|
| " BI        | N 5/3  | " "           | 15. 9. 1937 |
| " AI        | N 5/5  | " "           | 15. 9. 1937 |
| " BII       | N 5/6  | " "           | 15. 9. 1937 |
| " AII       | N 5/8  | " "           | 15. 9. 1937 |
| " BIII      | N 5/9  | " "           | 15. 9. 1937 |
| " AIII      | N 5/10 | " "           | 15. 9. 1937 |
| " C         | N 5/11 | " "           | 15. 9. 1937 |
| " BIV       | N 5/12 | " "           | 15. 9. 1937 |
| " CSK       | N 5/13 | " "           | 14. 1. 1938 |
| " HSK I e 1 | N 5/14 | " "           | 24. 6. 1938 |
| " BISK e 1  | N 5/15 | " "           | 24. 6. 1938 |
| " BIISK e 1 | N 5/16 | " "           | 24. 6. 1938 |

erteilten Typenzulassungen wie folgt ab:

1. An Stelle des früheren Firmennamens „Deutsche Eisenwerke Aktiengesellschaft Hilden-Rhein“ ist künftig der neue Firmenname „Eisenwerk Hilden Aktiengesellschaft“ auf dem Typenschild, in Beschreibungen, auf Zeichnungen usw. der betreffenden Niederdruckdampfkessel einzusetzen.

2. Anstatt des bisher geführten Herstellerzeichens „UUU“ (strahlenförmig im Kreis angeordnet), ist das neue Herstellerzeichen:

„E W H“  
(strahlenförmig i. Kreis angeordnet)

Ihrem Antrage entsprechend künftig anzuwenden.

Für diese Änderungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 DM erhoben.

— MBL. NW. 1953 S. 134.

## H. Sozialminister

### Übersicht über die Zahl der im Jahre 1952 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilten Approbationen für Ärzte und Zahnärzte

Bek. d. Sozialministers v. 16. 1. 1953 — II A/2a—11/9

| Jahr: | Ärzte:    | Zahnärzte: |
|-------|-----------|------------|
| 1952  | 716 (160) | 138 (29)   |

In Klammern ist die Zahl der an Frauen erteilten Approbationen angegeben, die in den Gesamtzahlen enthalten sind.

— MBl. NW. 1953 S. 135.

## Notiz

### Exequatur für den zum Königlich Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Hassan Soliman El-Hakim

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Ägyptischen Generalkonsul ernannten Herrn Hassan Soliman El-Hakim am 15. Januar 1953 das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

— MBl. NW. 1953 S. 136.

### **Einbanddecken zum Ministerialblatt Ausgabe A, Jahrgang 1952**

*In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Ministerialblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar.*

*Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden. Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.*

*Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.*

### **Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.